
1. Änderung der Förderrichtlinie der Stadt Dinklage zur Reduzierung des Gewerbeleerstandes in der Dinklager Innenstadt

Ziel des Förderprogramms ist die Steigerung der Attraktivität und Belebung des Zentrums in Dinklage und damit Reduzierung der gewerblichen Leerstände.

So gewährt die Stadt Dinklage im Rahmen von Neugründungen / Start-ups eine Förderung in Form eines monatlichen Mietzuschusses bei Neuvermietung unter den nachfolgend genannten Bedingungen, um einen Anreiz und eine Unterstützung zu einer Neueröffnung zu schaffen.

I. Fördergegenstand

Die Förderung erfolgt in Form eines monatlichen Mietzuschusses.

Gefördert werden Neueröffnungen, Neuansiedlungen und Start-ups aus den Bereichen Einzelhandel und Gastronomie. Weitere Förderungen, wie zum Beispiel Dienstleistungen, Handwerk mit Verkauf sowie freie Berufe, können ausgesprochen werden, wenn der Vermeidung/Beseitigung eines Leerstandes eine herausgehobene Bedeutung zukommt und das Vorhaben zu einer Belebung und Vielfältigkeit des Fördergebietes beiträgt.

Als Neueröffnung oder Neuansiedlung i. S. dieser Richtlinie zählt nicht die Übernahme eines bestehenden Ladenlokals/Gewerbeeinheit ohne Änderung der Handels- oder Betriebsform (z. B. Sortiment).

II. Fördergebiet

Das Fördergebiet ist in der anliegenden Übersichtskarte, die Bestandteil dieser Richtlinie ist, farblich dargestellt. Bezuschusst werden nur Vorhaben, die innerhalb dieses Gebietes liegen.

III. Höhe und Zeitraum des Zuschusses

Gefördert werden 50 % der monatlichen Nettokaltmiete, jedoch maximal 500 €/Monat, über einen Zeitraum von 15 aufeinanderfolgenden Monaten.

Die Auszahlung des Mietzuschusses erfolgt mit Beginn des Mietverhältnisses und endet automatisch nach 15 Monaten, außer das Mietverhältnis wird vorzeitig aufgelöst und/oder der Betrieb eingestellt oder nie aufgenommen. Dies ist unverzüglich anzuzeigen. **Auf Abschnitt VI. dieser Richtlinie – Rückforderungsmöglichkeit – wird verwiesen.**

IV. Allgemeine Förderbedingungen/ -voraussetzungen

- Ein Rechtsanspruch auf den Zuschuss besteht nicht. Die Stadt Dinklage entscheidet über den Antrag nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.
- Das Vorhaben muss zur gewünschten Belebung und Vielfältigkeit der Innenstadt beitragen, einen Mehrwert für die Dinklager Innenstadt bzw. die Bürger haben und darf nicht zu Trading-Down-Effekten führen. Das bestehende Angebot soll dabei gestärkt und ergänzt werden. Innovative und interessante Nutzungskonzepte sind gewünscht. Vorhaben, die in Dinklage noch nicht zu finden sind, wird der Vorzug gegeben.
- Ausgeschlossen ist eine Förderung von
 - o Vergnügungsstätten
 - o Überregional agierende Filialisten
 - o Umsiedlung von bereits in Dinklage bestehende Unternehmen mit Ladenlokal
 - o Neuansiedlungen, Neueröffnungen und Start-Ups in den Bereichen Gastronomie, Einzelhandel, Dienstleistungen und Handwerk mit Verkauf, die bereits mehrfach in der Dinklager Innenstadt vorhanden sind
- Erforderliche Genehmigungen zum Betrieb des Ladenlokals liegen vor.
- Die Förderung erfolgt nur für leerstehende Ladenlokale im Erdgeschoss.
- Der Antrag muss vor Abschluss eines Mietvertrages gestellt werden. Kommt kein Mietverhältnis zustande, verliert der Förderbescheid seine Gültigkeit.
- Der Mietvertrag muss für mindestens zwei Jahre geschlossen werden und ist vor Auszahlung des Zuschusses von Mieter und Vermieter unterschrieben bei der Stadt Dinklage vorzulegen.
- Wird das Mietverhältnis vorzeitig, während des Zeitraums der Förderung, aufgelöst, so endet zu diesem Zeitpunkt auch die Förderung. Ein eventuell bereits für den Folgemonat ausgezahlter Zuschuss ist dann zurückzuzahlen. **Auf die Rückforderungsmöglichkeit (sh. Abschnitt VI. dieser Richtlinie) wird hingewiesen.**

V. Antragstellung und Verfahren

Antragsberechtigt sind Existenzgründer/-innen (Einzelpersonen, Personengesellschaften und juristische Personen) **mit Ausnahme von Vereinen/eingetragenen Vereinen/Stiftungen**. Der Antragsteller muss sowohl Mieter der Gewerbeinheit und gleichzeitig Betreiber sein.

Der Antrag ist auf dem dafür vorgesehenen Formular „Antrag auf Förderung einer Neugründung/Start-Up in Form eines monatlichen Mietzuschusses“ bei der Stadt Dinklage einzureichen. Dem Antragsformular sind die notwendigen prüffähigen Unterlagen beizufügen:

- Businessplan (vollständig und schlüssig)
- Mietvertragsentwurf, aus dem die Lage, die Ladenfläche und der Mietpreis des Objekts, sowie die geplante Mietdauer hervorgehen

Auf dieser Grundlage entscheidet die Stadt Dinklage im Rahmen dieser Richtlinie über die Anträge. Sie werden nach der Reihenfolge des Eingangs bearbeitet. Bei einer positiven Prüfung der Unterlagen erfolgt die Bewilligung durch einen förmlichen Bescheid, aus dem sich die Höhe des bewilligten Zuschusses ergibt. Die Auszahlung erfolgt erst nach Vorlage der o.g. Belege und Nachweise.

VI. Rückforderungsmöglichkeit

Im Falle des Verstoßes gegen diese Richtlinien oder bei falschen Angaben im Förderantrag wird der Bewilligungsbescheid widerrufen und bereits ausgezahlte Zuwendungen sind zu erstatten.

Nach Ablauf des Förderzeitraumes ist ein schriftlicher Nachweis über die regelmäßige Zahlung der im Antrag angegebenen Miete vorzulegen. Kann eine regelmäßige, monatliche Zahlung nicht nachgewiesen werden, wird der für den jeweiligen Monat erhaltene Zuwendungsbetrag ganz oder teilweise zurückgefordert.

Endet das Mietverhältnis vorzeitig oder wird der Betrieb vorzeitig eingestellt, müssen alle gemäß dieser Richtlinie gewährten Zuwendungen zurückgezahlt werden. In begründeten Härtefällen kann auf eine Rückzahlung verzichtet werden. Hierzu ist ein Beschluss des Verwaltungsausschusses der Stadt Dinklage erforderlich.

VII. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.07.2026 in Kraft, gleichzeitig tritt die ursprüngliche Richtlinie vom 01.01.2024 außer Kraft.

Beschluss des Rates der Stadt Dinklage vom _____.

Dinklage, den

Der Bürgermeister